

ABWÄGUNGSVORLAGE / ABWÄGUNGSprotokoll

zur Beschlussfassung / Abwägung durch den Gemeinderat in der Sitzung am 28.02.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange <i>gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 03.11.2023 bis 06.12.2023</i>		Keine Äußerung	Stellungnahme eingegangen	keine Einwände, Bedenken oder Anregungen
1	Landratsamt TUT – Bau- und Umweltamt –		X	
2	RP FR – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht	X		
3	RP Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege	X		
4	RP FR – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		X	
5	Regionalverband SBH	X		
6	Verwaltungsgemeinschaft / Stadt Spaichingen	X		
7	LVN Landesnaturschutzverband BW, Stgt.	X		
8	NABU BW, Stuttgart	X		
9	BUND Spaichingen		X	
10	Zweckverband Bodenseewasserversorgung, Stgt.	X		
11	Abwasserzweckverband Donau-Heuberg	X		
12	bnNETZE GmbH (Badenova), Freiburg	X		
13	Netze BW (EnBW), Tuttlingen	X		
14	Deutsche Telekom AG, Donaueschingen		X	Keine Einwände
15	Vodafone BW GmbH (Unitymedia Kabel BW)		X	Keine Einwände
16	Polizeipräsidium Konstanz	X		
17	Naturpark Obere Donau	X		
18	Stadt Mühlheim a.d.D.	X		
19	Gemeinde Dürbheim	X		
20	Gemeinde Königsheim		X	Keine Einwendungen
21	Gemeinde Kolbingen	X		
22	Gemeinde Böttingen	X		

ABWÄGUNGSVORLAGE / ABWÄGUNGSprotokoll

zur Beschlussfassung / Abwägung durch den Gemeinderat in der Sitzung am 28.02.2024

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
1	Landratsamt Tuttlingen Schreiben vom 04.12.2023	
1.1 1.1.1	<p>Stabsstelle Recht</p> <p>das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme.</p> <p>Es wird darum gebeten, den nachfolgenden Hinweis, die folgenden Stellungnahmen des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, der Naturschutzbehörde, der Straßenbaubehörde und des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – erhält diesseits Nachricht von diesem Schreiben.</p>	Kenntnisnahme.
1.1.2	<p>Entwicklungsgebot</p> <p>Es wird wiederholend auf das zu beachtende Entwicklungsgebot aus § 8 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Der zu ändernde Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen wurde bisher nicht nach § 4 Abs. 2 BauGB den Trägern der öffentlichen Belange vorgelegt. Die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB fand nach diesseitigem Kenntnisstand im Jahr 2022 statt.</p> <p>Für das hier benannte Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB ist wesentlich, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen gewollt ist und dass die einzelnen Verfahrensabschnitte beider Planungen derart aufeinander bezogen sind, dass eine inhaltliche Abstimmung möglich und beabsichtigt ist (so BVerwG 3.10.1984 - 4 N 4/84 - E 70, 171 = DVBl. 1985, 385 = BRS 42 Nr. 22). Die Verfahren müssen derart aufeinander bezogen sein, dass für das Gebiet des Bebauungsplans und die hier zu lösenden Konflikte - auch mit den angrenzenden Gebieten - eine Gleichzeitigkeit der Planerarbeitung und eine inhaltliche Abstimmung beider Planungen gegeben ist (Brügelmann/Gierke, 128. EL Oktober 2023, BauGB § 8 Rn. 111).</p> <p>Diese Grundsätze sind für eine etwaige frühzeitige Bekanntgabe nach § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB zu beachten. Nur wenn für das Gebiet des Bebauungsplans diese Voraussetzungen gegeben sind, kann angenommen werden, wie es S. 2 voraussetzt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird (Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 15. Aufl. 2022, BauGB § 8 Rn. 9).</p>	<p>Die Anforderungen des „Parallelverfahrens“ und des „Entwicklungsgebots“ nach § 8 Abs. 3 BauGB werden berücksichtigt.</p> <p>Der Änderungspunkt „Sondergebiet Pferdehof“ der Gemeinde Mahlstetten wird gem. § 8 (3) BauGB in die laufende 8. Änderung des FNP 2030 der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen integriert. Die Offenlage des FNP-Verfahrens soll nach Rücksprache mit der Verwaltungsgemeinschaft noch im Frühjahr 2024 stattfinden.</p> <p>Das FNP-Verfahren umfasst neben dem Änderungspunkt „Pferdehof“ noch weitere punktuelle Änderungen in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Daher ist ein Abschluss und die Rechtswirksamkeit des FNP-Verfahrens zurzeit noch nicht abzusehen.</p> <p>Um dennoch möglichst zeitnah zur Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans „Pferdehof“ zu gelangen, wird eine vorzeitige Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB und Bekanntgabe nach § 8 Abs. 3 BauGB in Betracht gezogen.</p> <p>Voraussetzungen hierfür ist, dass die Offenlage des FNP-Verfahrens abgeschlossen ist und dass nach dem Stand</p>

ABWÄGUNGSVORLAGE / ABWÄGUNGSPROTOKOLL

zur Beschlussfassung / Abwägung durch den Gemeinderat in der Sitzung am 28.02.2024

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
		der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird (sog. „Planreife“ des FNP).
1.1.3	<p>Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Da den Planunterlagen keine öffentliche Bekanntmachung beigelegt war, wurde versucht diese auf der Internetseite der Gemeinde Mahlstetten einzusehen. Dort fanden sich am 04.12.2023 keine Unterlagen zu dem oben genannten Bebauungsplan. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB hingewiesen, wonach die Bebauungspläne im Internet zu veröffentlichen sind. Sollte dies vorliegend nicht erfolgt sein, handelt es sich um einen beachtlichen, formellen Fehler gem. § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.</p> <p>Dementsprechend konnte auch die öffentliche Bekanntmachung nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden.</p>	Wie zwischenzeitlich dem Landratsamt telefonisch mitgeteilt, waren die öffentliche Bekanntmachung und die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans innerhalb der Veröffentlichungsfrist ordnungsgemäß auf der Internetseite der Gemeinde eingestellt unter dem Pfad: www.mahlstetten.de >Rathaus&Service>Amtliche Bekanntmachungen.
1.2 1.2.1	<p>Forstamt</p> <p>Von obigem Vorhaben selbst sind forstliche Belange nicht betroffen, allerdings ist im Umweltbericht eine Ausgleichsmaßnahme vorgesehen der aus forstlicher Sicht nicht zugestimmt werden kann. Es handelt sich um die Ausgleichsmaßnahme „K1 Umbau eines Fichtenforsts in einen Eichen-Sekundärwald, Gew. Obere Wengen, Mahlstetten“, auf den Flst. 806 und 807 (Umweltbericht S. 31 – 34).</p> <p>Begründung: Schutz hiebsunreifer Bestände: Gem. §16 Abs. 1 LWaldG sind Kahlhiebe (Räumungen) von Nadelbaumbeständen unter 50 Jahren verboten. Die Fichtenbestände auf Flst. 806 und 807 sind jünger als 50 Jahre, sie wurden begründet ca. 1977 bis 1980.</p> <p>Räumliche Ordnung, gegenseitige Rücksichtnahme der Waldbesitzenden: Derzeit bildet der Waldrand auf Flst. 807 einen stabilen Trauf und schützt die hinterliegenden Bestände vor Sturm aus der Hauptwindrichtung Westen. Würde der Fichtenbestand auf Flst. 806 und 807 geräumt wären mit hoher Wahrscheinlichkeit Sturmschäden auf den hinterliegenden Privatwald-Flurstücken 805 bis 797 die Folge. Gem. § 27 Abs. 2 würde das Forstamt eine Räumung der Flst. 806 und 807 untersagen.</p>	<p>Die geplante Ersatzmaßnahme auf den Flst. 806 und 807 wurde zwischenzeitlich in Abstimmung mit dem Forstamt und der Naturschutzbehörde überarbeitet.</p> <p>Anstatt der ehemals geplanten Waldumwandlung des Fichtenbestandes in einen Eichenwald, ist der Umbau in einen artenreichen Buchen-Tannen-Mischwald (mit Bergahorn und Fichte) mit vertikal gestuftem Waldtrauf geplant.</p> <p>Ziel ist die Etablierung eines stabilen, stufigen Buchen-Tannen-Mischwaldes (mit Bergahorn, Fichte und ggf. weiteren Begleitbaumarten) und Ausbildung eines artenreichen vertikal gestuften Waldrandes.</p> <p>Die Maßnahmenbeschreibung wurde in den Planunterlagen entsprechend angepasst.</p>

ABWÄGUNGSVORLAGE / ABWÄGUNGSPROTOKOLL

zur Beschlussfassung / Abwägung durch den Gemeinderat in der Sitzung am 28.02.2024

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
<p>1.3 1.3.1</p>	<p>Landwirtschaftsamt</p> <p>Der überarbeitete Umweltbericht mit Stand vom 11.09.2023 aktualisiert die Eingriff Ausgleichs-Bilanzierung sowie die planexterne Kompensationsmaßnahme.</p> <p>An Stelle der bislang vorgesehenen Maßnahme K1 „Aufwertung einer Streuobstwiese auf Gemarkung Spaichingen“ wird nun der „Umbau eines Fichtenforstes in einen Eichensekundärwald im Gewinn Obere Wengen“ auf den im Eigentum von Ewald Herzog liegenden Waldflurstücken Nr. 805 und 806 der Gemarkung Mahlstetten beabsichtigt. Mit dem Umbau in einen Eichensekundärwald soll auch ein struktur- und artenreicher Waldsaum entwickelt werden.</p> <p>Primäre landwirtschaftliche Belange werden durch diese forstliche Kompensationsmaßnahme nicht berührt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der derzeitige Waldsaum insbesondere im südwestlichen Bereich mit auf das <u>nicht</u> im Eigentum liegende Flurstück Nr. 808 erstreckt. Hier sollte der Waldübergang vom Flurstück Nr. 807 zum vorgelagerten Bestand auf dem Flurstück Nr. 808 entsprechend angepasst werden. Unabhängig davon wird auf die Einhaltung der Grenzabstände gemäß § 15 NRG verwiesen. Eine gewisse Rücknahme der Gehölzbepflanzung im Norden würde den nordwestlich direkt angrenzenden FFH-Mähwiesen sowie deren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entgegenkommen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der erforderlichen parallelen Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.</p>	<p>Anstatt der ehemals geplanten Waldumwandlung des Fichtenbestandes in einen Eichenwald, ist der Umbau in einen artenreichen Buchen-Tannen-Mischwald (mit Bergahorn und Fichte) mit vertikal gestuftem Waldtrauf geplant.</p> <p>Die gesetzlichen Grenzabstände nach LBO sowie die Anregung des Landwirtschaftsamtes in Bezug auf den vorgelagerten Bestand auf Flst. 808 werden bei der Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt.</p>
<p>1.4 1.4.1</p>	<p>Naturschutzbehörde</p> <p>Zu dem Vorhaben wurde bereits am 25.05.2023 Stellung genommen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundlegenden Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Eine abschließende Stellungnahme ist jedoch erst nach Überarbeitung der geplanten Ausgleichsmaßnahme möglich. Zudem wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die externe Ausgleichsmaßnahme über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden muss. Der Unteren Naturschutzbehörde ist rechtzeitig vor Satzungsbeschluss ein Entwurf des Vertrags vorzulegen. Zu den einzelnen Punkten wird folgendes angemerkt:</p> <p><u>Beurteilung Eingriffsregelung</u></p> <p>Die ursprünglich vorgesehene Ausgleichsmaßnahme (Streuobstbestand) wurde durch eine neue Maßnahme (Umbau Fichtenforst in Eichen-Sekundärwald auf den Flst. Nr. 806 und 807, Gemarkung Mahlstetten) ersetzt. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kann der Ausgleichsmaßnahme prinzipiell zugestimmt werden, zumal sie auch den Zielen des angrenzenden FFH-Gebiets dient. Die Maßnahmenbeschreibung ist jedoch noch in den folgenden Punkten anzupassen:</p>	<p>Die geplante Ersatzmaßnahme auf den Flst. 806 und 807 wurde in Abstimmung mit dem Forstamt und der Naturschutzbehörde überarbeitet.</p> <p>Anstatt der ehemals geplanten Waldumwandlung des Fichtenbestandes in einen Eichenwald, ist der Umbau in einen artenreichen Buchen-Tannen-Mischwald (mit Bergahorn und Fichte) mit vertikal gestuftem Waldtrauf geplant.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen der Naturschutzbehörde wurden in der geänderten Maßnahmenbeschreibung (vgl. Umweltbericht) berücksichtigt.</p>

ABWÄGUNGSVORLAGE / ABWÄGUNGS PROTOKOLL

zur Beschlussfassung / Abwägung durch den Gemeinderat in der Sitzung am 28.02.2024

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<ul style="list-style-type: none"> - Als potenzielle natürliche Vegetation ist im Umweltbericht Buchenwald angegeben. Es fehlt eine Begründung weshalb als Zielzustand ein Eichensekundärwald und nicht ein standortgerechter Buchenwald (geschütztes Waldbiotop) vorgesehen ist. - Im Umweltbericht ist angegeben, dass auf der Maßnahmenfläche derzeit keine standortgerechte Strauchvegetation vorhanden ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf der Fläche aktuell keine geeigneten Habitatstrukturen für geschützte Arten wie z.B. der Haselmaus vorhanden sind und daher bei der Maßnahmenumsetzung auch keine entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind. Dies ist im Umweltbericht jedoch ebenfalls darzulegen. Prinzipiell gilt, dass auch bei der Umsetzung von Ausgleichs- oder Ökokontomaßnahmen der besondere Artenschutz einzuhalten ist und bei der Maßnahmenumsetzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten dürfen. - In der Maßnahmenbeschreibung ist eine Krautsaumfläche erwähnt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte eine Mindestbreite für den Saumstreifen angegeben werden. Der Waldrand sollte möglichst gebuchtet angelegt werden. Es ist darauf zu achten, dass durch den Saumstreifen ein Laubeintrag von dem Eichenwald in die angrenzenden FFH-Mähwiesen verhindert wird. - Im Umweltbericht ist aktuell ein Monitoring im 1., 3. und 5. Jahr festgelegt. Da es sich bei der planexternen Ausgleichsmaßnahme um einen Waldumbau handelt, der eine recht lange Entwicklungszeit benötigt, sollten die Monitoringvorgaben für diese Maßnahme entsprechend angepasst werden. <p>Die externe Ausgleichsmaßnahme ist über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt rechtlich zu sichern. Der Unteren Naturschutzbehörde ist rechtzeitig vor Satzungsbeschluss ein Entwurf des Vertrags vorzulegen.</p> <p><u>Ergänzende Stellungnahme vom 24.01.2024</u></p> <p>Der überarbeiteten Ausgleichsmaßnahme und der in der Maßnahmenbeschreibung dargestellten schrittweisen Umsetzung kann grundsätzlich zugestimmt werden. Folgenden Hinweise sind bei Anpassung der Unterlagen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktuell ist als Zielbestand ein Fichten-Tannen-Buchen Mischwald vorgesehen. In der Begründung ist dargelegt, dass die natürliche Vegetation einem Buchenwald entspricht und sich die Fläche innerhalb des natürlichen Areals der Tanne befindet. Eine Begründung, weshalb auch die Fichte weiterhin als Hauptbaumart erhalten bleiben soll, ist nicht gegeben. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten die Fichten langfristig aus der Fläche entfernt werden und nicht als Hauptbaumart verbleiben. Ziel sollte ein Buchen-Tannen-Mischwald sein. 	<p>Die finale Maßnahmenbeschreibung wie auch der Vertragsentwurf zur Sicherung der planexternen Ausgleichsmaßnahme wurden mit der UNB abgestimmt.</p>

ABWÄGUNGSVORLAGE / ABWÄGUNGS PROTOKOLL

zur Beschlussfassung / Abwägung durch den Gemeinderat in der Sitzung am 28.02.2024

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<ul style="list-style-type: none"> - In der Maßnahmenbeschreibung ist angegeben, dass 5-7 Jahre nach Pflanzung des Tannen-Vorbaus eine weitere Auflichtung zur Etablierung von Laubholzverjüngung vorgesehen ist. Hierbei wird nicht klar, ob gezielt Buche und Bergahorn gepflanzt oder nur gezielt vorhandene Naturverjüngung gefördert werden soll. Es sollte geprüft werden, ob bei der Buche nicht auch die Pflanzung eines Vorbaus geeignet wäre, um die Entwicklung eines naturnahen Buchen-Tannenwaldes mit ausreichender Prognosesicherheit sicherzustellen. - Der schrittweise Vorgehensweise kann zugestimmt werden. Allerdings sind die Umbaumaßnahmen nach spätestens 25 Jahren abzuschließen. Das heißt nach 25 Jahren muss der aktuelle Fichtenbestand vollständig entnommen worden sein. Um zu gewährleisten, dass die Pflanzung des Vorbaus zeitnah erfolgt, ist bereits nach 15 Jahren der Nachweis zu erbringen, dass ein stabiler Vorbau (gesicherter Bestand) etabliert ist. Dies ist bei den Monitoringvorgaben zu berücksichtigen. - Die Ausgleichsmaßnahme reicht für eine Vollkompensation aus. Das aktuell verbleibende Kompensationsdefizit i.H.v. 166 ÖP ist unerheblich. 	
1.4.2	<p>Betroffenheit LPR</p> <p>Die an die planexterne Ausgleichsmaßnahme (Waldumbau) angrenzende FFH-Mähwiese (Flst. Nr. 808, 809, 810, Gemarkung Mahlstetten) wird über einen LPR-Vertrag bewirtschaftet. Die Fläche darf bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme (Fäll- und Pflanzarbeiten) nicht beeinträchtigt werden.</p>	Die Anregung wird bei der Umsetzung der Forstarbeiten berücksichtigt.
1.5	<p>Straßenbaubehörde</p> <p>Der Pferdehof befindet sich nordwestlich der Ortslage von Mahlstetten im Außenbereich, etwa 150,00 m abgesetzt vom Siedlungsrand der dort gelegenen Ferienhaussiedlung. Die Erschließung ist über einen bestehenden Wirtschaftsweg gesichert.</p> <p>Da der Anschluss des Plangebiets an das überregionale Straßenverkehrsnetz gesichert ist und keine klassifizierte Straße unmittelbar durch das Bebauungsplanverfahren tangiert wird, bestehen seitens der Straßenbaubehörde unter Einhaltung der folgenden Auflage keine Bedenken gegen den Bebauungsplan:</p> <p>Aufgrund der Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplan können keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen von der K 5900 und der K 5901 ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärmimmissionen abgeleitet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Plangebiet sind keine besonderen schutzwürdigen Nutzungen geplant, zudem weisen die Straßen K 5901 und K 5900 deutliche Abstände zum Planvorhaben auf. Immissionskonflikte sind insoweit nicht zu erwarten.</p>

ABWÄGUNGSVORLAGE / ABWÄGUNGSPROTOKOLL

zur Beschlussfassung / Abwägung durch den Gemeinderat in der Sitzung am 28.02.2024

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
1.6 1.6.1	<p>Wasserwirtschaftsamt <u>Sachgebiet: Kommunales Abwasser</u> Die Belange des Wasserwirtschaftsamts wurden berücksichtigt.</p>	Kenntnisnahme.
1.6.2	<p><u>Sachgebiet: Grundwasserschutz / Wasserversorgung</u> Die wasserwirtschaftlichen Belange wurden berücksichtigt.</p>	Kenntnisnahme.
1.6.3	<p><u>Sachgebiet: Bodenschutz</u> Aus der Überarbeitung (Stand, 11.09.2023) des Umweltberichtes, ergeben sich beim Schutzgut Boden keine Änderungen. Es verbleibt weiterhin ein Kompensationsbedarf von 6.182 ÖP. Wenn von Seiten des Naturschutzes der Ausgleichsbilanz entsprochen werden kann, bestehen unsererseits keine Bedenken. Die textlichen Festsetzungen berücksichtigen die übermittelten Bodenschutzbelange. Da seit 01. August 2023 bei der Verwertung von Bodenmaterial nicht mehr die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift VwV Bodenmaterial gelten, sondern die Ersatzbaustoffverordnung i.V.m der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), sind unter C Hinweise beim Bodenschutz nachfolgende Streichung und Ergänzung vorzunehmen. Wird auf dem Baugrundstück zusätzliches Material angefahren, dann darf nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Die Herkunft des Materials muss bekannt sein. Die Unbedenklichkeit des Erdmaterials ist ggf. analytisch nachzuweisen. - Der anfallende unbelastete Erdaushub (Ober- und Unterboden) ist ordnungsgemäß zu verwerten. Die Beseitigung auf einer Erdeponie ist ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn Verwertungsmöglichkeiten nachweislich nicht gegeben sind. - Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind nach den §§ 6 – 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung deren Vorsorgewerte sowie die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) einzuhalten. - Bei Verwertung von RC-Baustoffen (RC) sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) einzuhalten. Qualifiziertes Recyclingmaterial darf nur entsprechend der nach Ersatzbaustoffverordnung zulässigen Einbaukonfiguration verwertet werden.</p>	Die Hinweise zum Bodenschutz wurden entsprechend aktualisiert.

ABWÄGUNGSVORLAGE / ABWÄGUNGS PROTOKOLL

zur Beschlussfassung / Abwägung durch den Gemeinderat in der Sitzung am 28.02.2024

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<ul style="list-style-type: none"> - Bei den Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten sowie der § 12 BBodSchV zu beachten. - Bei der Wiederherstellung der Bodenfunktionen sind (zusätzlich) die Anforderungen nach §§ 6 und 7 BBodSchV zu beachten. 	
1.6.4	<u>Sachgebiet Oberirdische Gewässer</u> Die Belange des Wasserwirtschaftsamtes wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.	Kenntnisnahme.
1.7	<u>Andere Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes</u> Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme.
4	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 91 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Schreiben vom 14.11.2023
4.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-01884 vom 22.05.2023 sowie Hinweis Ziffer 4 (Geotechnik) des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 12.10.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme. Die geotechnischen Hinweise des LGRB wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.
9	BUND Ortsverband Spaichingen Schreiben vom 24.11.2023	
9.1	der BUND Ortsverband hat die Unterlagen geprüft und kann diesen fachlich so zustimmen. Der vorgelegte Umweltbericht ist nach unserer Ansicht plausibel und vollständig.	Kenntnisnahme.
11	Vodafone West GmbH Schreiben vom 27.11.2023	
11.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie:	Kenntnisnahme. Es handelt sich um einen umsetzungsbezogenen Hinweis. Die technische Versorgung/Anbindung der Baufläche ist Sache des Grundstückseigentümers und bei Bedarf direkt mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

ABWÄGUNGSVORLAGE / ABWÄGUNGSPROTOKOLL

zur Beschlussfassung / Abwägung durch den Gemeinderat in der Sitzung am 28.02.2024

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag
	Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen	<i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>

Öffentlichkeitsbeteiligung		Beschlussvorschlag
<i>gemäß § 3 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 03.11.2023 bis 06.12.2023</i>		<i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	Kenntnisnahme